

Synopsis:

Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 als Folge von FISBE und der Anpassung des stadträtlichen Kommissionenwesens. Anträge der SokoNSB22 aus der 2. Lesung vom 10.9.2021

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
4. Kapitel: Die Stimmberechtigten	4. Kapitel: Die Stimmberechtigten	
(...)	(...)	
<p>Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das Produktgruppenbudget und die Steueranlage; h.-l. (...)</p>	<p>Variante 1 Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das <i>Budget</i> und die Steueranlage; h.-l. (...)</p>	<p>Antrag 1 GLP/JGLP (zurückgezogen in der 2. Lesung der SokoNSB22) Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das Produktgruppenbudget und die Steueranlage; h.-l. (...)</p> <p>Antrag SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung) als Variante 2 Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das <i>Budget</i> und die Steueranlage, sofern eine Änderung der Steueranlage beantragt wird; h.-l. (...)</p>
<p>Art. 37 Fakultative Volksabstimmung Falls 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage es verlangen, findet eine Volksabstimmung statt über folgende Gegenstände:</p>		<p>Antrag SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung) als Variante 2 Art. 37 Fakultative Volksabstimmung a.-c. (...) d. (neu) das Budget und die Steueranlage, unter Vorbehalt von Artikel 36 Buchstabe g</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>a. vom Stadtrat beschlossene Reglemente mit Ausnahme jener, welche in die endgültige Zuständigkeit des Stadtrats fallen;</p> <p>b. ausserordentliche Gemeindesteuern;</p> <p>c. neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen.</p>		
(...)	(...)	
5. Kapitel: Stadtrat	5. Kapitel: Stadtrat	
(...)	(...)	
3. Abschnitt: Zuständigkeiten	3. Abschnitt: Zuständigkeiten	
(...)	(...)	
2. Abschnitt: Abstimmungsgeschäfte	2. Abschnitt: Abstimmungsgeschäfte	2. Abschnitt: Abstimmungsgeschäfte
<p>Art. 45 Beratung und Beschluss Der Stadtrat berät alle Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen und verabschiedet sie mit einer Botschaft an die Stimmberechtigten.</p>	<p>Art. 45 Beratung und Beschluss (...)</p>	<p>Antrag SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung) Art. 45 Beratung und Beschluss Der Stadtrat berät alle Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen und verabschiedet sie mit einer Botschaft an die diese zuhanden der Stimmberechtigten. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird durch eine stadträtliche Redaktionskommission verabschiedet.</p>
<p>Art. 52 Nachkredite 1 (...) 2 Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten.</p>	<p>Art. 52 Nachkredite 1 (...) 2 Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten <i>der Dienststellen</i>.</p>	.
(...)	(...)	
<p>Art. 54 Produktgruppen-Budget 1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich für jede Produktgruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben. Er kann für einzelne Produktgruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p>	<p>Art. 54 <i>Budget</i> 1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich <i>das Budget</i>. <i>Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle</i>. 2 <i>Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>² Er verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich pro Dienststelle einen Globalkredit.</p> <p>³ Er nimmt Kenntnis von den Kennzahlen zu den einzelnen Produktgruppen. Er legt fest, welche Kennzahlen vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Er legt in einem Reglement die Grundsätze fest, wie mit nicht beanspruchten Globalkrediten oder aufgetretenen Kreditüberschreitungen zu verfahren ist.</p>	<p>a. <i>die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;</i></p> <p>b. <i>die finanzielle Planung des Gemeinderats;</i></p> <p>c. <i>die Planungen der Direktionen und Dienststellen;</i></p> <p>d. <i>die übergeordneten Ziele je Dienststelle;</i></p> <p>e. <i>die Planungen der Sonderrechnungen.</i></p> <p>³ <i>Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.</i></p> <p>⁴ <i>Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</i></p>	
<p>Art. 55 Die Gemeinderechnung</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst den Jahresbericht gemäss Artikel 135b sowie die Investitionsrechnung.</p> <p>² Er nimmt Kenntnis</p> <p>a. vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>b. von der Laufenden Rechnung nach Neuem Rechnungsmodell.</p>	<p>Art. 55 Die Gemeinderechnung</p> <p>¹ Der Stadtrat genehmigt den Jahresbericht <i>mit Einschluss der Jahresrechnung.</i></p> <p>² Er nimmt Kenntnis <i>vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans.</i></p>	
<p>Art. 56 Aufsicht über die Stadtverwaltung</p> <p>¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.</p> <p>² Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:</p> <p>a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des Finanzplans;</p> <p>b. Beschluss über den Jahresbericht;</p> <p>c. parlamentarische Vorstösse;</p>	<p>Art. 56 Aufsicht über die Stadtverwaltung</p> <p>¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.</p> <p>² Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:</p> <p>a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des <i>Aufgaben-</i> und Finanzplans;</p> <p>b. Beschluss über den Jahresbericht;</p> <p>c. parlamentarische Vorstösse;</p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>d. Überwachung der Verwaltung durch die Budget- und Aufsichtskommission;</p> <p>e. Einsetzung einer nichtständigen Kommission oder einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p>³ Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.</p>	<p>d. Überwachung der Verwaltung durch die <i>dafür zuständigen Kommissionen</i>;</p> <p>e. Einsetzung <i>einer parlamentarischen Untersuchungskommission oder einer anderen nichtständigen Kommission</i>).</p> <p>³ Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.</p>	
(...)		
<p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² Er kann den Berichten in einer eigenen Erklärung zustimmen oder sie ablehnen.</p>		<p>Antrag 2: SokoNSB22</p> <p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² Er kann den Berichten in einer eigenen Erklärung zustimmen oder sie diese ablehnen.</p> <p>³ <i>Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</i></p> <p>Antrag 3: Minderheit SokoNSB22</p> <p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² <i>Er beschliesst die Finanzstrategie.</i></p> <p>³ Er kann den weiteren Berichten in einer eigenen Erklärung zustimmen oder sie diese ablehnen.</p> <p>⁴ <i>Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</i></p>
<p>Art. 59 Motion</p>		<p>Antrag 4: GB/JA und SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)</p> <p>Art. 59 Motion</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.</p>		<p>Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.</p>
		<p>Antrag 5: SokoNSB22</p> <p>Art. 59a (neu) Finanzmotion</p> <p>Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.</p>
<p>Art. 66 Abstimmungen und Wahlen ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. ² Bei Abstimmungen stimmt das vorsitzende Mitglied nicht mit. Es hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. ³ Bei Wahlen stimmt das vorsitzende Mitglied mit. Stehen sich zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stehen sich mehr als zwei Kandidaturen gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei Personen in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet das Los..</p>		<p>Antrag 8: GLP/JGLP und SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)</p> <p>Art. 66 Abstimmungen und Wahlen ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt. ^{2.-3.} (...)</p>
<p>6. Abschnitt: Vorberatende Kommissionen</p>	<p>6. Abschnitt: <i>Kommissionen</i></p>	
<p>Art. 71 Grundsätze</p>	<p>Art. 71 Grundsatz <i>Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte</i></p>	<p>Antrag 6: SokoNSB22</p> <p>Art. 71 Grundsatz <i>Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte</i></p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.</p> <p>² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p> <p>³ Der Rat kann nach Bedarf für bestimmte Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.</p> <p>⁵ Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.</p> <p>⁶ Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Einzelheiten.</p>	<p>a. <i>eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht (Aufsichtskommissionen);</i></p> <p>b. <i>ständige oder nichtständige vorberatende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.</i></p>	<p>a. (...)</p> <p>b. <i>ständige oder nichtständige vorberatende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.</i></p>
<p>Art. 71a Informationsrechte Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages und unter Vorbehalt von Artikel 72b:</p> <p>a. vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen;</p> <p>b. die Akten einsehen, auf welche die vom Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;</p> <p>c. im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen;</p> <p>d. Besichtigungen vornehmen;</p>	<p>Art. 71a Vertretung der Parteien ¹ <i>Der Stadtrat regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung.</i></p> <p>² <i>Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinaus gehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionsitze berechnet.</i></p>	<p>Antrag 7: SokoNSB22 (angepasst in 2. Lesung) Art. 71a Vertretung der Parteien</p> <p>¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Parteien und Wählergruppen im Rat angemessen.</p> <p>² Der Stadtrat Er regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung.</p> <p>³ <i>Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinaus gehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionsitze berechnet.</i></p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>e. aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und</p> <p>f. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.</p>		
<p>Art. 71b Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>² Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Gemeinderat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 72b.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p> <p>⁴ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.</p>	<p>Art. 71b <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 72 Aufsichtskommission</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Sie prüft und berät alle Geschäfte, die nicht einer anderen vorberatenden Kommission zugewiesen sind.</p> <p>³ Sie überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten</p>	<p>Art. 72 Aufsichtskommissionen</p> <p>¹ <i>Die für die Aufsicht eingesetzten Kommissionen führen die Obergewalt über die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Verwaltung sowie der städtischen Anstalten.</i></p> <p>² <i>Der Stadtrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>		
<p>Art. 72a Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Rahmen der Verwaltungskontrolle</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Aufsichtskommission kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies:</p> <p>a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und</p> <p>b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>	<p>Art. 72a <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 72b Entbindung vom Amtsgeheimnis</p> <p>Soweit es im Rahmen der Verwaltungskontrolle notwendig ist, kann die Aufsichtskommission oder ein von ihr beauftragter Ausschuss nach Vorliegen eines allfälligen Berichts gemäss Artikel 71b Absatz 3 und nach Anhören des Gemeinderats in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen. Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.</p>	<p>Art. 72b <i>aufgehoben</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Art. 72c Finanzdelegation</p> <p>¹ Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Stadtratspräsidiums mindestens zweimal jährlich.</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation</p>	<p>Art. 72c <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 72d Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget, den Jahresbericht des Gemeinderats und diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt. Sie nimmt die weiteren ihre obliegenden Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung nach Artikel 135b Absatz 4 wahr.</p> <p>² Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p> <p>³ Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.</p>	<p>Art. 72d <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 72e Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.</p> <p>³ Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.</p>	<p>Art. 72e <i>aufgehoben</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p>⁵ Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.</p>		
<p>Art. 73</p> <p>...</p>	<p>Art. 73 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kommissionen in der Geschäftsordnung.</p> <p>² Er regelt darin namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen; b. die Möglichkeit der Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Kommissionsmitgliedern selbständige Entscheidungsbefugnisse zu übertragen; c. die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. 	
<p>Art. 74 Sachkommissionen</p> <p>¹ Es bestehen drei Sachkommissionen mit je elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, für welche Direktionen oder Dienststellen die einzelnen Sachkommissionen zuständig sind.</p> <p>³ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht und leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p>	<p>Art. 74</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>⁴ Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen, behandeln deren weitere Stadtratsgeschäfte und stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommission nach Artikel 72.</p> <p>⁵ Sie können parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>		
<p>Art. 75 ...</p>	<p>Art. 75 ...</p>	
<p>Art. 76 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Setzt der Rat für die Prüfung, Beratung oder Untersuchung eines bestimmten Geschäfts eine nichtständige Kommission ein, entscheidet er über ihre Grösse und erteilt ihr einen Auftrag.</p> <p>² Die Mitglieder und das Präsidium werden für die Dauer des Auftrags gewählt. Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, soweit nötig zu ergänzen.</p>	<p>Art. 76 <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 77 Vertretung der Parteien</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Sitze aller ständigen vorberatenden Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>	<p>Art. 77 <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 78 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen während des Kalenderjahrs wird dieses nicht angerechnet.</p> <p>² Eine Wiederwahl ist für eine Amtsdauer möglich.</p>	<p>Art. 78 <i>aufgehoben</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Art. 79 Präsidium Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt. Sie können im darauf folgenden Kalenderjahr nicht wiedergewählt werden.</p>	<p>Art. 79 <i>aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 80 Gemeinderat und Dritte ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats oder seine Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen. Den anderen Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt. Anwesende Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, Anträge zu stellen. ² In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des Gemeinderats zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren.</p>	<p>Art. 80 <i>aufgehoben</i></p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>6. Kapitel: Gemeinderat</p>	<p>6. Kapitel: Gemeinderat</p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>2. Abschnitt: Zuständigkeit</p>		
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 94a Produktgruppen-Budget ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² (...) ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.</p>	<p>Art. 94a <i>Budget</i> ¹ <i>Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.</i> ² (...) ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.</p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹⁻³ (...) ⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Jahresbericht und b. mindestens per Ende der Legislatur einen Bericht über den Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der in den Legislaturrichtlinien festgelegten Ziele. <p>⁵ (...)</p>	<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹⁻³ (...) ⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat <i>insbesondere</i> folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>die Finanzstrategie;</i> b. <i>die Legislaturrichtlinien;</i> c. <i>den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;</i> d. <i>den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;</i> e. <i>den Jahresbericht.</i> <p>⁵ (...)</p>	<p>Antrag 9: SokoNSB22 (angepasst in 2. Lesung)</p> <p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹⁻³ (...) ⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat <i>insbesondere</i> folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens alle acht Jahre die Finanzstrategie; die Finanzstrategie, mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen; <p>b-e (...)</p> <p>Antrag 10: SP/Juso (zurückgezogen in der 2. Lesung der SokoNSB22)</p> <p>⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat <i>insbesondere</i> folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei wesentlichen Änderungen spätestens jedoch nach acht Jahren die Finanzstrategie; <p>b-e (...)</p> <p>Antrag 11: SokoNSB22</p> <p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹⁻² (...) ³ <i>streichen</i></p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 101a Erfolgsrechnung Der Gemeinderat beschliesst die Erfolgsrechnung nach Harmonisiertem Rechnungsmodell 2.</p>	<p>Art. 101a Jahresbericht ¹ <i>Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</i> ² <i>Dieser besteht aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</i> b. <i>der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;</i> 	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
	<p>c. <i>der Jahresrechnung;</i> d. <i>der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.</i></p> <p>³ <i>Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</i></p>	
<p>Art. 102 Ausgaben ¹⁻² (...) ³ Der Gemeinderat beschliesst: a. (...) b. Nachkredite zu Globalkrediten bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p>	<p>Art. 102 Ausgaben ¹⁻² (...) ³ Der Gemeinderat beschliesst: a. (...) b. Nachkredite zu Globalkrediten <i>der Dienststellen</i> bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p>	
(...)	(...)	
10. Kapitel: Neue Stadtverwaltung Bern, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung	10. Kapitel: Neue Stadtverwaltung Bern, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung	
1. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts	2. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts	
(...)	(...)	
<p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.</p>	<p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen. ² <i>Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.</i></p>	
2. Abschnitt: Neue Stadtverwaltung Bern	2. Abschnitt: Neue Stadtverwaltung Bern	
<p>Art. 135a Grundsatz ¹ Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, indem: a. der Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten übergeordnete Ziele und</p>	<p>Art. 135a <i>aufgehoben</i></p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Steuerungsvorgaben für einzelne Produktgruppen sowie entsprechende Globalkredite für die einzelnen Dienststellen verabschiedet;</p> <p>b. der Gemeinderat dafür sorgt, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erbracht werden;</p> <p>c. die Verwaltung und der Gemeinderat den zuständigen Organen Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung ablegen.</p> <p>² Eine Dienststelle kann mehrere Produktgruppen, eine Produktgruppe kann mehrere Produkte umfassen.</p>		
<p>Art. 135b Berichterstattung und Ergebnisprüfung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt dem Stadtrat den Jahresbericht, bestehend aus der Produktgruppen-Rechnung und der Bilanz, zum Beschluss vor.</p> <p>² Der Gemeinderat berichtet im Jahresbericht insbesondere über</p> <p>a. die Erfüllung der Ziele und der Steuerungsvorgaben,</p> <p>b. die Verwendung der Mittel und</p> <p>c. die Tätigkeit der Stadtverwaltung.</p> <p>³ Die Sachkommissionen prüfen den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 74 Absatz 3.</p> <p>⁴ Die Finanzdelegation:</p> <p>a. prüft den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 72d Absatz 1 und 2;</p> <p>nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und von der Erfolgsrechnung nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2.</p>	<p>Art. 135b <i>aufgehoben</i></p>	
<p>3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite</p>	<p>3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite</p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>Art. 139 Globalkredit ¹ Globalkredite decken Konsumausgaben ab, die während eines Rechnungsjahres anfallen. ² (...) ³ Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (Ausgaben abzüglich Erträge) beschlossen.</p>	<p>Art. 139 Globalkredite ¹ Globalkredite der Dienststellen decken <i>den Konsumaufwand</i> ab, <i>der</i> während eines Rechnungsjahres anfällt. ² (...) ³ Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (<i>Aufwände</i> abzüglich Erträge) <i>pro Dienststelle</i> beschlossen.</p>	
(...)	(...)	
4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten	4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten	
(...)	(...)	
<p>Art. 143 Grundstücksgeschäfte Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten a.-c. (...)</p>	<p>Art. 143 Grundstücksgeschäfte ¹ Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten a.-c. (...) ² <i>Über den Verzicht auf die Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</i></p>	<p>Antrag 14: SokoNSB22 Art. 143 Grundstücksgeschäfte ¹ Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten a.-c. (...) ² <i>Über den Verzicht auf die Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</i></p>
(...)	(...)	
6. Abschnitt: Bedeutung des Produktgruppen-Budgets	6. Abschnitt: Bedeutung des Budgets	
<p>Art. 148 ¹ Ist das Produktgruppen-Budget rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.</p>	<p>Art. 148 ¹ Ist das <i>Budget</i> rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen. ² Ohne rechtskräftiges <i>Budget</i> dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen</p>	

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen (<i>kursiv</i>)	Anträge aus dem Stadtrat
<p>² Ohne rechtskräftiges Produktgruppen-Budget dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.</p>	<p>gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.</p>	
<p>Art. 150 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Für die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und für die Denkmalpflege werden Spezialfinanzierungen gebildet. Ihnen werden die im Produktgruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zugewiesen.</p>		<p>Antrag 12: SokoNSB22 (angepasst in der 2. Lesung)</p> <p>Art. 150 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Für die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und für die Denkmalpflege werden Spezialfinanzierungen gebildet. Ihnen werden die im Produktgruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zugewiesen.</p>